

CH_VB 20020911 vom 31. Januar 1992

Bundesverwaltung, 1992-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20020911__td_

FR: CH_VB 20020911 du 31 janvier 1992

IT: CH_VB 20020911 del 31 gennaio 1992

Erwägungen

E. 31

janvier 1992 aus Erfahrung. Mit der Ueberweisung dieser parlamentarischen Initiative würde sich der Druck auf das Schweizer Bürgerrecht noch weiter verstärken. Ich verweise auf meine schriftliche Begründung, welche jedoch nicht vollständig ist, da mir nur eine Seite zur Verfügung steht. Ich möchte festhalten, dass ich kein Gegner der Einbürgerung bin, im Gegenteil. Ich habe in meinem Dorf bereits vor 20 Jahren eine Einbürgerungswelle ausgelöst, und wie schon oft habe ich auf dieses Frühjahr hin nebst zahlreichen Schweizer Familien auch drei ausländischen Familien die Einbürgerung zugesagt, d. h. ich habe sie bereits traktandiert. Ich ersuche Sie deshalb, der Verschiebung von Kategorie V nach Kategorie III zuzustimmen. Meine nähere Begründung haben Sie, wie gesagt, auf dem Tisch.

Abstimmung - Vote Für den Ordnungsantrag Giger 24 Stimmen Dagegen 60 Stimmen
Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission (Folge geben) 73 Stimmen
Für den Antrag Giger/Steffen (keine Folge geben) 39 Stimmen #ST# 87.207

Standesinitiative Freiburg Asylbewerber Initiative du canton de Fribourg Requéranants d'asile
Beschluss des Ständerates vom 9. März 1989 Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1989
Kategorie III, Art. 68 GRN -Catégorie III, art 68 RCN Wortlaut der Initiative vom 7. Dezember 1987
Der Kanton Freiburg lädt die Bundesversammlung ein, noch einmal die Möglichkeiten zu prüfen, die zu einer Globallösung für die seit mehreren Jahren in der Schweiz lebenden Asylbewerber und ihre Familien führen könnten.

Texfe de l'initiative du 7 décembre 1987 Le canton de Fribourg invite les Chambres fédérales à reprendre l'examen des moyens qui pourraient conduire à une solution d'ensemble pour les requérants d'asile et leur famille résidant en Suisse depuis plusieurs années.

Herr Hess Peter unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

- Der Grosse Rat des Kantons Freiburg beschloss am 18. November 1987 auf Antrag des Regierungsrates, der Bundesversammlung eine Standesinitiative mit dem Begehren einzureichen, noch einmal die Möglichkeiten zu prüfen, die zu einer Globallösung für die seit mehreren Jahren in der Schweiz lebenden Asylbewerber und ihre Familien führen könnten. Der Freiburger Regierungsrat reichte am 7. Dezember 1987 diese Standesinitiative ein.
- Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates prüfte die Standesinitiative am 22. Mai und am 30. August 1989. Sie hält dazu folgendes fest:
 - Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Ständerates beschloss am 11. Mai 1988 mit 5 zu 4 Stimmen, dieser Initiative Folge zu geben. Sie hielt es insbesondere aus folgenden Gründen für zweckmässig, dass der Bundesrat eine Globallösung für Asylbewerber, die seit mehreren Jahren in der Schweiz leben, erneut prüft: - Mit der Revision des Asylgesetzes, die für die Zukunft eine klare und strikte Asylpolitik vorsieht, eröffnet sich die Möglichkeit einer etwas grosszügigeren Lösung für die früher eingetroffenen Flüchtlinge, welche sich hier eingelebt haben. Gewisse Härtefälle namentlich für Flüchtlinge, die sich, weil ihr Gesuch nicht rechtzeitig behandelt wurde, eine Existenz

auf- gebaut haben - könnten mit einer Globallösung aus der Welt geschafft werden. - Eine Globallösung würde den Abbau des Pendenzenbergs ermöglichen. Auch könnten in der Folge neue Fälle rasch be- handelt werden, was die Attraktivität der Schweiz für «unechte Flüchtlinge» mindern würde.

2.2 Gemäss Artikel 36 Absatz 2 des Geschäftsreglementes des Ständerates wurde in der Folge dem Bundesrat Gelegen- heit zur Stellungnahme gegeben.

2.3 Der Bundesrat beschloss am 14. November 1988, den eid- genössischen Räten die Standesinitiative des Kantons Frei- burg zur Ablehnung zu empfehlen. Er begründet diese nega- tive Haltung wie folgt (Zusammenfassung): «Die von der Stan- desinitiative anvisierte Globallösung ist nicht geeignet, den Pendenzenabbau rascher voranzutreiben und damit die Be- hörden des Bundes und der Kantone wirkungsvoll zu entla- sten. Sie stellt das gegenteilige Vorgehen dar, für das sich die Mehrheit der Kantone, der Bundesrat und das Parlament ent- schieden haben. Die von den eidgenössischen Räten be- schlossenen personellen, administrativen und gesetzlichen Massnahmen sind umgesetzt und wirken sich schon heute auf den Pendenzenabbau aus. Diese Feststellung blieb auch an- lässlich der schweizerischen Asylkonferenz mit den Kantons- regierungen und Hilfswerken vom 10. November 1988 in Bern unwidersprochen. Einer Globallösung für die seit mehreren Jahren in der Schweiz lebenden Asylbewerber und deren Fa- milien stehen demnach nicht nur rechtsstaatliche, sondern auch föderalistische Bedenken entgegen. Schliesslich stellen sich auch grundsätzliche Fragen hinsichtlich der Aufrechter- haltung der Stabilisierungspolitik in der Ausländerpolitik, zu- mal die Attraktivität der Schweiz als Einwanderungsland weiter gesteigert wird und angesichts der heutigen ausserordentlich hohen Gesuchseingänge in Zukunft ähnliche Globallösungen nicht ausgeschlossen werden könnten.»

2.4 Am 27. Februar 1989 befasste sich die ständerätliche Kommission ein zweites Mal mit diesem Geschäft. Sie beschloss, an ihrem Antrag vom 11. Mai 1988 festzuhalte n und den Bundesrat gemäss der Standesinitiative Freiburg zu ersuchen, die Möglichkeiten einer Globallösung erneut zu prüfen.

2.5 Am 9. März 1989 führte Bundesrat Koller im Ständerat aus, dass die Idee der Globallösung seit dem Jahre 1985 sehr in- tensiv in den eidgenössischen Räten, mit den Kantonen sowie den interessierten Kreisen diskutiert wurde. Für den Bundes- rat war für seine Stellungnahme neben rechtsstaatlichen Be- , denken immer massgeblich, dass sich alle Jahre hindurch eine klare Mehrheit der Kantone gegen eine solche Globallö- sung ausgesprochen hatte. Es schien immer, eine Globallö- sung würde sich nur realisieren lassen, wenn die Kantone zur Mitwirkung bereit wären. Diese Haltung der Kantone wurde das letzte Mal an der Asylkonferenz im November letzten Jah- res bestätigt. Der Bundesrat ist der Meinung, dass eine Globallösung heute aus drei Gründen nicht in Frage komme: Erstens lässt sich das humanitäre Anliegen der Globallösung mit der heute gehand- habten individuellen Erledigung der Asylgesuche besser ver- wirklichen; zweitens kommt die Idee der Globallösung heute eindeutig zu spät, weil die alten Pendenzen weitgehend abge- tragen sind; drittens würde eine Globallösung nur neue Schwierigkeiten bereiten. Dass eine grosszügige Haltung bei der Behandlung dieser al- ten Asylgesuche gezeigt wird, belegt die Zahl der erteilten hu- manitären Bewilligungen: Im Jahr 1986 wurden 610 humani- täre Bewilligungen erteilt, im Jahr 1987 deren 892 und im letz- ten Jahr 2036. Dem humanitären Anliegen kann folglich mit dem von Bundesrat und Parlament beschlossenen Weg der individuellen Gesuchserledigung bedeutend besser, gezielter und persönlicher Rechnung getragen werden. Glücklicherweise ist es im letzten Jahr gelungen, von den al-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Ducret) Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

Aufenthaltsdauer Initiative parlementaire (Ducret) Acquisition de la nationalité suisse.
Conditions de résidence In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin
officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992
Année Anno Band I Volume Volume Session Januarsession Session Session de janvier
Sessione Sessione di gennaio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio
nazionale Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.257 Numéro d'objet Numero
dell'oggetto Datum 31.01.1992 - 08:00 Date Data Seite 190-194 Page Pagina Ref. No 20
020 911 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.